Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag (Stand: 6. Juni 2012 <mark>)</mark>	Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Entwurf EbnerStolz vom 8. April 2022)	Anmerkungen
Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag zwischen der Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main - im Folgenden "Mainova" - und der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main - im Folgenden "NRM" -	Änderungsvereinbarung zum Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main - nachstehend "Organträgerin" genannt - und der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main - nachstehend "Organgesellschaft" genannt - vom 6. Juni 2012	Überschrift geändert Terminologie geändert (NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH = Organgesellschaft, Mainova AG = Organträgerin)

Präambel

An NRM ist neben Mainova auch die Stadtwerke Hanau GmbH, nachfolgend auch "SWH" genannt, als außenstehende Gesellschafterin beteiligt. Im Zuge der Entflechtung nach der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes fungiert NRM als gemeinsame Netzgesellschaft für ihre Anteilseigner. Zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse in Bezug auf NRM haben Mainova und SWH einen Konsortialvertrag geschlossen.

Mainova und SWH verpachten NRM unterschiedliche Netze und Anlagen. NRM führt die ihr von einem Gesellschafter überlassenen Netze mit den dazugehörigen Anlagen in einem ieweils eigenständigen (nachfolgend Profit Center Center) Gesellschafter-Profit nach betriebswirtschaftlich anerkannten Grundsätzen.

Vorbemerkung

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7173 eingetragene Aktiengesellschaft unter der Firma Mainova Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main ist alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 74832 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 6. Juni 2012 einen Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, welcher am 26. Juni 2012 in das Handelsregister eingetragen wurde.

Organträgerin und Organgesellschaft gehören zum Stadtwerke-Frankfurt Konzern, innerhalb dessen mehrere Gewinnabführungs- bzw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen.

terminologischen, inhaltlichen Zur wie Vereinheitlichung der verschiedenen Gewinnabführungsbzw. Beherrschungsund Gewinnabführungsverträge innerhalb des Stadtwerke-Frankfurt Konzerns soll auch der umformuliert (Stadtwerke Hanau sind nicht mehr an NRM beteiligt, Mainova ist seit 1. Januar 2014 Alleingesellschafterin) vorliegende Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag überarbeitet und angepasst werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgende Erste Änderungsfassung des zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft am 6. Juni 2012 geschlossenen Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

II. Teilbeherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

§ 1 Leitung

(2) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin in den Schranken des § 7a Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

bislang in § 3 geregelt, inhaltlich unverändert

§ 1 Gewinnabführung

- (1) NRM verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Mainova abzuführen. Als abzuführender Gewinn gilt der Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) NRM kann mit Zustimmung der Mainova Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(2) Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der Organgesellschaft für die Einhaltung der die Netze betreffenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Regelungen bleibt unberührt. Der Vorstand der Organträgerin enthält sich aller Weisungen, die die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung der Organgesellschaft bei der kaufmännischen und technischen Führung der Netzgeschäfte beeinträchtigen können.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung Organträgerin Beträge der aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist vernünftiger kaufmännischer und bei

umformuliert, "neben und vorrangig zu § 2 Abs. 2 dieses Vertrages" ergänzt

geringfügig entsprechend Wortlaut § 14 S. 1 Nr. 4 KStG geändert Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind nach Maßgabe von § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung auf Verlangen der Mainova aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 4 HGB sowie Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB), sowie von Gewinnvorträgen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des am 1. Januar 2012 beginnenden Geschäftsjahres der NRM. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

- Während der Dauer des Vertrages gebildete (3) andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Gewinn entstanden ist.

umformuliert, begrifflich vereinheitlicht und ergänzt: "soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht" eingefügt

umformuliert

	§ 2 Verlustübernahme		§ 3 Verlustübernahme	
(1)	Für die Verlustübernahmeverpflichtung gelten die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.	(1)	Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.	S. 1: unverändert
	Mainova ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NRM auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.			S. 2: gestrichen
(2)	Die Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.			gestrichen
(3)	§ 1 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend für die Fälligkeit der Verpflichtung zum Verlustausgleich.	(2)	Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht und wird fällig zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Verlust entstanden ist.	umformuliert

§ 3 Leitung

- (1) NRM unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mainova in den Schranken des § 7a Energiewirtschaftsgesetz EnWG -. Mainova ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NRM hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Die Eigenverantwortlichkeit (2) der Geschäftsführung der NRM für die Einhaltung der die Netze betreffenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Regelungen bleibt unberührt. Der Vorstand der Mainova enthält sich aller Weisungen, die die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung der NRM bei der kaufmännischen und technischen Führung der Netzgeschäfte beeinträchtigen können.

§ 4 Ausgleich

(1) Mainova garantiert SWH als außenstehender Gesellschafterin einen angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrages in Gestalt einer fixen Ausgleichszahlung in Höhe von 10 % des auf SWH entfallenden anteiligen Stammkapitals der NRM. Übersteigt der auf das Gesellschafter-Profit Center der SWH entfallende Jahresüberschuss unter

jetzt in § 1 geregelt, inhaltlich unverändert

gestrichen, da obsolet

Berücksichtigung fiktiver Gewerbe- und Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag den Betrag der fixen Ausgleichszahlung, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Ausgleich um den übersteigenden Betrag. Die Ausgleichszahlung wird unter Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausbezahlt.

- (2) Die Ausgleichszahlung ist mit Feststellung des Jahresabschlusses der NRM für das abgelaufene Geschäftsjahr fällig.
- (3) Der Ausgleich wird erstmals für das volle Geschäftsjahr der NRM gewährt, für das dieser Vertrag wirksam wird. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der NRM endet oder NRM während der Dauer des Vertrages ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig. Dasselbe gilt, wenn SWH nicht während des gesamten Geschäftsjahres der NRM an der Organgesellschaft beteiligt ist.
- (4) Im Falle einer Erhöhung des Stammkapitals der NRM aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich der Ausgleich der SWH in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Ausgleichs unverändert bleibt.
- (5) Falls das Stammkapital der NRM durch Bareinlage unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden Gesellschafter erhöht wird, gelten die Rechte

aus diesem § 4 auch für die von der SWH bezogenen Geschäftsanteile aus der Kapitalerhöhung.

§ 5 Wirksamwerden und Dauer

(2) Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsräte der Mainova und der Stadtwerke Hanau GmbH abgeschlossen. Er bedarf außerdem der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung der NRM und der Hauptversammlung der Mainova.

(2) Der Gewinnabführungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der NRM wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab 1.Januar 2012. Die Teilbeherrschung nach § 3 gilt mit Eintragung in das Handelsregister für die Zukunft. Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung

§ 4 Wirksamwerden, Vertragsdauer, Kündigung

- Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 (1) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin Zustimmung sowie der der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Dieser Vertrag beginnt rückwirkend mit Beginn Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- (2) Dieser Vertrag in der Fassung vom [•] 2022 hat feste eine Mindestlaufzeit (Vertragsmindestlaufzeit). Die Vertragsmindestlaufzeit endet zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils unverändert um ein Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wurde. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erstmalig Fnde zum der Vertragsmindestlaufzeit, danach auf das Ende

umformuliert

umformuliert, Vertragsmindestlaufzeit angepasst

Zugangs de	ommt es auf den Zeitpunkt des s Kündigungsschreibens bei der ren Gesellschaft an.	eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden.	
wichtigem (Kündigungsfr insbesondere Grund berech a) sie nich beteilig b) sich r	nt mehr mit Mehrheit an der NRM t ist oder neben der SWH ein weiterer stehender Gesellschafter an der	Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsparteien, eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft durch die Organträgerin oder eine Einbringung der Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.	ergänzt

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Kosten der Beurkundung Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die Organgesellschaft.

neu eingefügt

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

neu eingefügt

umformuliert

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen haben die Parteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen

§ 6

Salvatorische Klausel

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind so auszulegen, dass die beiden von Vertragsparteien gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam bleibt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die sind Vertragsparteien verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Beibehaltung ertragsteuerlichen einer Organschaft, möglichst nahekommt. Das

und rechtlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.	Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.	